



S T A T U T E N
der
AMTSSCHUETZEN KONOLFINGEN

I. Name, Sitz und Zweck

- Art. 1 Unter dem Namen **Amtsschützen Konolfingen** - im folgenden "Verband" genannt - besteht ein Verein im Sinne des Art. 60 u. ff. des ZGB, er bezweckt:
- a) Zusammenschluss der Schützengesellschaften - im folgenden "Sektion(en)" genannt - im Amtsbezirk Konolfingen.
 - b) Die Förderung des freiwilligen Schiesswesens und, im Normalfall, die Durchführung des Amts-Cup.
 - c) Unterstützung des Emmentalischen Schützenverbandes - im folgenden "ESV" genannt - sowie der Sektionen in der Erfüllung ihrer Aufgaben.
 - d) Die Pflege kameradschaftlicher Gesinnung.
- Der rechtliche Sitz des Verbandes ist der jeweilige Wohnort des Präsidenten.

II. Bestand und Mitgliedschaft

- Art. 2 Der Verband besteht aus den Sektionen, 300 m und 50/25 m, des Amtsbezirks Konolfingen.
- Die Sektionen unterstützen den Verband in seinen Bestrebungen und bilden das Bindeglied zwischen den einzelnen Schützen und dem Verband.
- Art. 3 Jede im Amtsbezirk Konolfingen ansässige Sektion, und die Mitglied des ESV ist, ist automatisch Mitglied des Verbandes.

III. Organisation

- Art. 4 Die Organe des Verbandes sind:
- a) Die Delegiertenversammlung
 - b) Die Präsidentenkonferenz
 - c) Der Verbandsvorstand
 - d) Die Rechnungs- und Protokoll-Prüfungs - Sektion
 - e) Allfällige Kommissionen

Die Delegiertenversammlung

- Art. 5 Die Delegiertenversammlung besteht aus den Delegierten der Sektionen, den Mitgliedern des Verbandsvorstandes, den Vertretern des Verbandes in oberen Schützenverbänden sowie den Ehrenmitgliedern des ESV aus dem Amtsbezirk Konolfingen und dem Präsidenten der Schiesskommission 16 BE.
- Stimmberechtigt sind die Delegierten der Sektionen, die Mitglieder des Verbandsvorstandes sowie die Vorstands- und Ehren-Mitglieder des ESV aus dem Amt Konolfingen.
- Sektionen bis 100 Mitglieder bezeichnen 2 Vertreter, für je weitere 100 Mitglieder, oder Bruchteile davon, einen Vertreter mehr.
- Art. 6 Die Delegiertenversammlung findet ordentlicherweise jährlich im ersten Quartal statt, ausserordentlicherweise, wenn es der Verbandsvorstand für

notwendig erachtet, oder wenn wenigstens 1/5 der Sektionen ein diesbezügliches Begehren an den Vorstand einreicht.

Die Versammlung ist unter Bekanntgabe der Traktanden, spätestens 14 Tage vorher, schriftlich einzuberufen.

Anträge von Sektionen, welche Geschäfte betreffen, die nicht auf der Traktandenliste stehen, sind spätestens 8 Tage vor der Delegiertenversammlung dem Vorstandsvorstand schriftlich einzureichen.

Art. 7 Der Delegiertenversammlung kommen folgende Aufgaben zu:

1. Abnahme des Jahresberichtes, der Verbands- und der Amtscup-Jahresrechnungen sowie des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung.
2. Festsetzung der Beiträge und Genehmigung des Voranschlages.
3. Wahl des Präsidenten, der Vorstands-Mitglieder und der Rechnungs- und Protokoll-Prüfungs - Sektion.
4. Beschlussfassung über die Durchführung des Amts-Cup.
5. Stellungnahme zu den Traktanden der ESV-Delegiertenversammlung.
6. Wahl der Kandidaten in den Vorstand des ESV.
7. Revision der Statuten und der Wettkampf-Reglemente.
8. Beschlussfassung über alle anderen Geschäfte, die ihr ordnungsgemäss unterbreitet werden.
9. Wahl von besonderen Kommissionen gemäss Antrag des Verbands-Vorstandes.
10. Beschlussfassung über Auflösung des Verbandes.

Art. 8 Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, bei einem weiteren Wahlgang das relative Mehr.

Ueber den Abstimmungsmodus entscheidet die Mehrheit der Versammlung.

Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

Die Präsidentenkonferenz

Art. 9 Die Präsidentenkonferenz besteht aus den Präsidenten der Sektionen und den Vorstandsmitgliedern des Verbandes.

Die Präsidenten können sich durch ein anderes Mitglied ihrer Sektion vertreten lassen.

Die Präsidentenkonferenz wird bei Bedarf vom Vorstandsvorstand einberufen.

Sie muss ferner einberufen werden, wenn die Präsidenten von 1/5 der Sektionen dies verlangt.

Art. 10 Die Präsidentenkonferenz kann verbindlich über Geschäfte beschliessen, die ihr von der Delegiertenversammlung übertragen sind oder die nicht in die Kompetenz derselben fallen.

Der Vorstandsvorstand

Art. 11 Der Vorstandsvorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, wovon, wenn immer möglich, ein Mitglied aus einer Pistolen-Sektion ist.

Er konstituiert sich selbst und besteht aus:

Präsident (durch die Delegiertenversammlung gewählt); Vizepräsident; Sekretär/Kassier sowie 2 Mitgliedern der Wettkampfleitung Amts-Cup.

Eine Erweiterung kann, auf entsprechenden Antrag und Beschluss, durch die Delegiertenversammlung erfolgen.

Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Sämtliche Mitglieder sind wiederwählbar.

Die Vertreter der Amtsschützen in oberen Schützenverbänden sowie deren Ehrenmitglieder aus dem Amtsbezirk Konolfingen können zu den Vorstandssitzungen, mit beratender Stimme, eingeladen werden.

- Art. 12 Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:
1. Behandlung der laufenden Verbandsgeschäfte.
 2. Einberufung der Delegiertenversammlung, Vorberatung der Traktanden und Vollzug der von der Versammlung gefassten Beschlüsse.
 3. Aufstellung des jährlichen Voranschlages.
 4. Aufbewahrung der dem Verband gehörenden Gaben, Akten etc.

- Art. 13 Der Präsident, resp. Vizepräsident, führt mit einem Vorstandsmitglied - für Finanzangelegenheiten mit dem Sekretär/Kassier - die rechtsverbindliche Kollektiv-Unterschrift.

Der Präsident führt den Vorsitz in der Delegiertenversammlung, der Präsidentenkonferenz und in den Sitzungen des Verbandsvorstandes.

Die Rechnungs- und Protokoll-Prüfungs - Sektion

- Art. 14 Die ordentliche Delegiertenversammlung wählt jährlich die Prüfungs-Sektion für die Verbands- und Amts-Cup-Rechnungen des laufenden Berichtsjahres sowie des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung.

Sie ist im folgenden Jahr nicht wiederwählbar.

Allfällige Kommissionen

- Art. 15 Für besondere Aufgaben können Kommissionen bestellt werden. Diese werden vom Verbandsvorstand oder von der ordentlichen Delegiertenversammlung gewählt.

IV. Schiesswesen

- Art. 16 Im Normalfall wird jährlich ein Amts-Cup durchgeführt.

Die Wettkampfleitung besteht aus dem Verbandspräsidenten und den 2 Vorstandsmitgliedern der Wettkampfleitung.

Die Durchführung erfolgt gemäss separatem Amts-Cup-Reglement.

Der Amts-Cup muss finanziell selbsttragend sein und es wird eine separate Kasse geführt.

- Art. 17 Am Eidgenössischen Feldschiessen wird unter allen Schützen des Verbandes ein Wettkampf durchgeführt.

Die administrative Organisation obliegt dem Verbandsvorstand.

Die Durchführung erfolgt gemäss separatem Feldschiessen-Reglement.

V. Finanzielles

- Art. 18 Zur Deckung der Aufwendungen für Amts-Cup, Feldschiessen-Wettkampf und übriger Verwaltungs-Kosten werden Beiträge nach speziellen Reglementen erhoben, sie sind von der Delegiertenversammlung zu genehmigen.

Weitere Beiträge und Abgaben an die Verbands-Kasse können durch die Delegiertenversammlung beschlossen werden.

Dahingehende Anträge müssen traktandiert sein.

Für ausserordentliche, einmalige Ausgaben, steht dem Vorstand ein Kredit von Fr. 200.-- zur Verfügung.

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

VI. Statutenrevision und Auflösung

Art. 19 Die Statuten können ganz oder teilweise revidiert werden, wenn ein diesbezüglicher Antrag vom Vorstand, von der Präsidentenkonferenz oder von 1/5 der Verbands-Sektionen gestellt wird.

Ueber Statutenänderungen beschliesst die Delegiertenversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 20 Die Auflösung des Verbandes kann nur erfolgen, wenn 3/4 der Sektionen es verlangen.

Dem Auflösungsbeschluss müssen mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten der Delegiertenversammlung zustimmen.

Art. 21 Bei Auflösung des Verbandes wird das gesamte Verbands-Vermögen bei einem Bankinstitut deponiert.

Erfolgt während der Zeitdauer von 15 Jahren eine Neugründung eines Verbandes mit gleichen Zweckbestimmungen, ist diesem das angelegte Vermögen auszuhändigen.

Ist nach dieser Zeitspanne keine Neugründung erfolgt, wird das gesamte Vermögen unter die Spitäler des Amtsbezirks Konolfingen gleichmässig aufgeteilt.

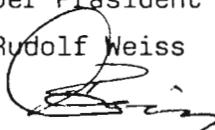
Ueber die Verwaltung und eventuelle Verteilung beschliesst die letzte Delegiertenversammlung.

Art. 22 Die vorliegenden Statuten sind von der Delegiertenversammlung vom 20. Februar 1991 in Wichtrach angenommen worden und treten nach der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung ESV in Kraft.

Amtsschützen Konolfingen

Der Präsident a.i.:

Rudolf Weiss



Der Sekretär/Kassier:

Robert Gerber

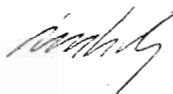


Genehmigt durch die Delegiertenversammlung ESV
Dürrenroth, 29. Februar 1992

EMMENTALISCHER SCHÜTZENVERBAND

Der Präsident:

Ernst Rentsch



Der Sekretär:

Markus Wehner

